

Rostock, 12. Mai 2020

Liebe Werkstatt-Räte,
liebe Vertrauenspersonen,

ab dem 18. Mai 2020 dürfen die unsere Werkstätten in MV schrittweise wieder öffnen. Diese Öffnung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Das wissen die Werkstatt-Leitungen. Es werden nicht alle Beschäftigten gleichzeitig kommen können.

Um die Ansteckung weiterhin zu vermeiden, müssen viele Regeln eingehalten werden.

Hier sind auch Werkstatt-Räte und ihre Vertrauens-Personen gefragt.

Werkstatt-Räte haben bei vielen Entscheidungen ein Mitbestimmungs-Recht. Das gilt auch in Corona-Zeiten.

Wir möchten euch hiermit eine kleine Handlungshilfe geben.

1. Mitbestimmung in Corona-Zeiten

Seit mehr als 6 Wochen sind die Werkstätten geschlossen. In dieser Zeit sind auch die meisten Werkstatt-Räte nicht da.

Der Werkstatt-Rat hat auch weiterhin das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung.

Trotzdem werden von Werkstatt-Leitungen Entscheidungen getroffen.

Die Werkstatt kann nicht sagen, dass die Mitwirkung und die Mitbestimmung jetzt nicht gelten. Die Regeln sind in der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) festgelegt. Diese gelten auch in der Corona-Zeit. (siehe §§ 4 und 38 der WMVO)

Die Werkstatt muss den Werkstatt-Rat fragen und in die Entscheidungen einbinden. Dies kann auch schriftlich erfolgen.

Der Werkstatt-Rat ist berechtigt, die Werkstatt zu betreten, sobald Beschäftigte in der Werkstatt sind.

Das heißt, wenn es Notfallgruppen in der Werkstatt gibt, darf der Werkstatt-Rat die Werkstatt betreten, auch wenn es ein allgemeines Betretungsverbot gibt.

2. Entgelte der Beschäftigten

Es gibt Werkstätten, die die Entgelte der Beschäftigten kürzen wollen oder schon gekürzt haben.

Hier müssen die Werkstatt-Räte mitbestimmen!

Es darf keine Veränderung der Entgelte geben ohne eure Zustimmung!

Die Werkstatt-Leitungen müssen nachweisen, dass nicht genügend Geld für die Bezahlung vorhanden ist.

Das volle Entgelt der Beschäftigten soll solange ausgezahlt werden, bis die Rücklagen für die Ertragsschwankungen aufgebraucht sind.

Der Werkstatt-Rat hat das Recht, die veränderten Entgeltzahlungen zu hinterfragen und bei der Ausarbeitung von neuen Wegen für die Entgelt-Berechnung mitzuarbeiten.

Lasst euch von der Werkstatt-Leitung die Arbeitsergebnis-Rechnung per 31.12.2019 zeigen. Diese wird in den meisten Fällen von einem Steuerberater gemacht. Hier ist unter Punkt III. das Arbeitsergebnis ausgewiesen. Unter Punkt IV. Verwendung des Arbeitsergebnisses steht unter Unterpunkt 1. die Summe des ausgezahlten Arbeitsentgeltes (muss mind. 70%) von Punkt III. betragen.

Unter Punkt IV. 2. ist der Stand der Rücklage am 31.12.2019 ausgewiesen. Damit sind die Rücklagen für die Ertragsschwankungen gemeint.

3. Termine

8. September 2020

LAK Mitgliederversammlung bei der Diakonie in Neubrandenburg

29. September bis 1. Oktober

Werkstätten:Tag in Saarbrücken **wurde abgesagt**, wird verschoben, neuer Termin folgt

4. Sonstiges

Bei Fragen oder Problemen ruft bitte in unserer Geschäftsstelle an.

Kerstin.fuss@wfbm.info oder 0381/ 666 878 05 oder 0172/ 637 467 (Mo-Do 9-14 Uhr)

